



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

XXII. GP-NR

1355 /AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

2004 -03- 25

zu 1356 /J

GZ: 40.001/8-7/04

Wien, 27. Feb. 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1356/J der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

In der folgenden Aufstellung findet sich eine Übersicht über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz durch die Länder.

Für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht wird grundsätzlich der jeweilige Monatserste herangezogen. Da die Vorschreibung einer allfälligen Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 2003 erst ab dem 2. Quartal 2004 erfolgt und zum gegenwärtigen Zeitpunkt somit noch keine rechtskräftigen Bescheide vorliegen, wurde auf vorläufige Daten zurückgegriffen.

Von den Bundesländern Oberösterreich und Tirol wurden dem Bundessozialamt noch kein Verzeichnis übermittelt, sodass eine valide Auskunft über die Beschäftigungspflicht dieser beiden Länder noch nicht getroffen werden kann.

Erklärung der Abkürzungen:

DN-GES	Personalstand insgesamt
NERP	abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte
DN-PFLZL	Summe der Dienstnehmer, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
ANRP 1+2	Summe der begünstigten Behinderten
ANRP 2	doppelt anrechenbare Behinderte
Erfüllung	Erfüllung der Beschäftigungspflicht - Pflichtzahl

Berechnungswerte für das Kalenderjahr 2003 zum Stichtag 1.12.2003

Land	DN-GES	NERP	DN-PFLZL	PFLZL	ANRP 1+2	ANRP 2	Erfüllung
Wien	91.728	2.241	89.487	3.579	2.241	483	-855
Niederösterreich	33.893	765	33.128	1.325	776	154	-395
Burgenland	6.298	170	6.128	245	171	42	-32
Oberösterreich							
Salzburg	12.795	300	12.495	499	313	70	-129
Tirol							
Vorarlberg	8.942	125	8.817	352	127	36	-191
Steiermark	34.846	1.809	33.037	1.321	1.840	426	+945
Kärnten	17.154	724	16.430	657	747	150	+240

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister: